

II-2310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.21.891/46-3/81

1010 Wien, den 27. April 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

1027/AB

1981-05-04
zu 1018/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten PROBST,
Dr. Jörg HAIDER an den Herrn Bundes-
minister für soziale Verwaltung be-
treffend Einrichtungen der Früherkennung,
Frühbehandlung und Frühförderung (Nr. 1018/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen in ihrer Anfrage aus, in der von der Bundesregierung verabschiedeten Proklamation zum "Internationalen Jahr der Behinderten" (1981) werde u.a. folgender Schwerpunkt genannt:

"Die Einrichtungen der Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung sollen nach den von den Bundesländern erstellten Bedarfsplänen ausgebaut werden."

Unter Bezugnahme darauf, haben die anfragenden Abgeordneten an mich folgende Frage gerichtet:

"Welche Maßnahmen sind im Bereich der Krankenversicherung zur Verwirklichung dieser Zielsetzung im einzelnen beabsichtigt - und bis wann kann mit ihrer Durchführung gerechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da sich die anfragenden Abgeordneten bei ihrer Frage nach den beabsichtigten Maßnahmen ausdrücklich auf den Bereich der Krankenversicherung beziehen, muß ich zunächst darauf hinweisen, daß sich der gesetzliche Auf-

- 2 -

gabengbereich der Krankenversicherungsträger auf den Versicherungsfall der Krankheit (neben den hier nicht in Betracht kommenden Versicherungsfällen der Mutter- schaft und des Todes) beschränkt. Die Krankenversiche- rungsträger werden daher im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches beim Vorliegen einer Behinderung nur dann leistungserbringend eingreifen können, wenn die Behinderung durch eine Krankheit im Sinn des § 120 Abs.1 Z.1 ASVG, das ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht, herbeigeführt wurde und solange dieser Zustand dauert. Behinderungen, die andere Ursachen haben, etwa Gebrechen oder medizinisch nicht beeinflußbare und da- her einer Krankenbehandlung nicht (mehr) zugängliche regelwidrige Körper- oder Geisteszustände, müssen daher aus den Überlegungen, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem "Internationalen Jahr der Behinderten" von der Krankenversicherung getroffen werden, ausscheiden. Aus diesem Grunde überträgt der Gesetzgeber die Durchfüh- rung der Rehabilitation auch nicht den Krankenversiche- rungsträgern sondern - je nach Lage des Falles - den Unfallversicherungsträgern oder den Pensionsversiche- rungsträgern, und zwar im Zusammenwirken mit allenfalls in Betracht kommenden anderen Stellen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversiche- rungsträger, dem es gemäß § 31 Abs.3 Z.2 ASVG gesetz- lich obliegt, in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben, hat zu der vorliegenden An- frage folgendes ausgeführt:

"Bis jetzt sind im Zusammenhang mit der Proklamation der Bundesregierung zum "Internationalen Jahr der Be- hinderten" von den Bundesländern keine Vorstellungen über den Ausbau von Einrichtungen der Früherkennung,

- 3 -

Frühbehandlung und Frühförderung an die Kassen herangetragen worden.

Über das derzeitige Früherkennungsangebot wie Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß, Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen hinaus, werden von einzelnen Krankenversicherungsträgern weitere Vorsorgeuntersuchungen als flankierende Maßnahmen nach § 156 ASVG durchgeführt:

- Die Testreihe "Laborprogramm" bei Gesundenuntersuchungen in Wien und Vorarlberg sowie im Gesundheitssprengel Zirl in Tirol,
- ein spezielles Vorsorgeuntersuchungsprogramm für Risikopatienten zur Früherkennung von Krebsstoffwechsel- und Kreislauferkrankungen in Vorarlberg,
- zusätzliche Untersuchungsgänge bei Gesundenuntersuchungen, insbesondere zur Krebsfrüherkennung mehrerer Kassen z.B. in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten.

Außerdem treffen die Krankenkassen im Rahmen des Orthopädieabkommens mit den Pensionsversicherungsträgern für die Früherfassung jener Personen Vorsorge, die für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommen.

In Hinkunft wird die Kleinkinderprophylaxe im Rahmen des Mutter-Kind-Passes im zweiten Lebensjahr auf weitere vier Untersuchungen ausgedehnt. Als vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit sind ab 1.Jänner 1982 humangenetische Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose sowie zytogenetische Untersuchungen vorgesehen. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden die Kassen

- 4 -

zu einer aktiven Immunisierung gegen die Frühsommermeningoencephalitis (Zeckenschutzimpfung) einen Kostenbeitrag leisten.

Die Inanspruchnahme einer Gesundenuntersuchung wird für den Probanden administrativ erleichtert und das bestehende medizinische Programm erweitert werden."

Wenngleich sich die anfragenden Abgeordneten ausdrücklich nur auf die Krankenversicherung beziehen, so möchte ich dennoch nicht unerwähnt lassen, daß der Bund im Jahre 1976 im Bereich des Landes Burgenland ein mobiles Spezialistenteam, bestehend aus einem Arzt, einem Psychologen und einem Sozialarbeiter, für die Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher eingerichtet hat. Dieses Team steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.Prof.Dr.Andreas Rett, dem Vorstand der Abteilung für entwicklungsgestörte Kinder am neurologischen Krankenhaus der Stadt Wien-Rosenhügel und ist organisatorisch dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingegliedert. Es soll als Modell einer kontinuierlichen Begleitung des entwicklungsgestörten oder von einer Behinderung bedrohten oder des behinderten Säuglings und Kindes bis zum 19. Lebensjahr dienen und ein Beispiel für die Schaffung von gleichartigen Betreuungseinrichtungen in anderen Bundesländern sein.

Die Arbeit dieses Teams hat in der Bevölkerung und in Fachkreisen große Anerkennung gefunden. Zur Zeit werden Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land mit dem Ziel geführt, ein zweites derartiges Team zu errichten. Neben den unmittelbaren Kosten für das Team (Personalkosten, Reisekosten, Manipulationskosten) sind aber auch in nicht unbeträchtlicher Höhe Folgekosten entstanden; so ist z.B. die Zahl der im Burgenland tätigen

- 5 -

Therapeuten von 3 auf 10 angestiegen. Diese Folgekosten belasten die Sozialversicherung und das Land.

Ähnliche Einrichtungen gibt es zum Teil auch in anderen Bundesländern, z.B. den sozialmedizinischen Dienst in Salzburg, die Vereinigung zugunsten körperbehinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Näheres siehe "Behindertenhilfe in Österreich" vom Institut für Stadtforschung).

Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung besteht nunmehr die Absicht, unter dem Titel "Methoden zur Früherfassung behinderter Kinder und Jugendlicher" an das Ludwig Boltzmann-Institut zur Erforschung kindlicher Hirnschäden, Leiter Univ. Prof. Dr. Andreas Rett, einen Forschungsauftrag zu vergeben, Voraussetzung dafür ist, daß auf politischer Ebene ein Engagement der Länder auf diesem Gebiet erreicht werden kann, weil für die Bereitstellung geeigneter Betreuungs- und Beratungsdienste vor allem die Länder zuständig sind.

Der Bundesminister:

